

Satzung des Kreisverbandes Stuttgart

der Alternative für Deutschland im Landesverband Baden-Württemberg

§ 1 – Name, Sitz und organisatorische Stellung

- (1) Der Kreisverband Stuttgart ist eine regionale Gliederung der Alternative für Deutschland. Durch seine Zugehörigkeit zum Landesverband Baden-Württemberg ist er als Gebietsgliederung im Sinne des §7 PartG für die Kreisebene organisatorischer Teil dieser Partei.
- (2) Sitz und allgemeiner Gerichtsstand des Kreisverbandes ist Stuttgart.
- (3) Der Kreisverband führt den Namen Alternative für Deutschland, Kreisverband Stuttgart; seine Kurzbezeichnung lautet AfD Stuttgart. Gliederungen des Kreisverbandes führen den Namen der Partei verbunden mit der Bezeichnung ihrer organisatorischen Stellung an nachfolgender Stelle.

§ 2 – Tätigkeits- und Aufgabengebiet

- (1) Aufgabe des Kreisverbandes ist die Organisation und Koordination der politischen Tätigkeit der Alternative für Deutschland im Stadtkreis Stuttgart. Er pflegt die Kommunikation zu anderen Gliederungen der Partei und unterstützt diese bei ihren Aufgaben in der Bundes- und Landespolitik.
- (2) Die Kommunalpolitik im Stadtkreis Stuttgart ist eigene Aufgabe des Kreisverbandes; weiter nimmt er kommunalpolitische Angelegenheiten in den Stuttgarter Stadtbezirken wahr, bis für deren Gebiet eine Stadtbezirksgruppe errichtet ist.
- (3) Der Kreisverband und jede seiner Gliederungen führt ein Verzeichnis ihrer jeweiligen Mitglieder, in das alle Daten einzutragen sind, die für die Parteiarbeit aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen erforderlich sind. Dieses kann auch in elektronischer Form beim Bundes- oder Landesverband für den Kreis geführt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Kreisverbandes ist jedes Mitglied der AfD, das seinen Hauptwohnsitz oder seine regelmäßige Arbeitsstelle im Stadtkreis Stuttgart hat.
- (2) Neuaufnahmen von Personen, die im Stadtkreis Stuttgart ansässig sind, erfolgen auf ihren Antrag durch Beschluss des Vorstands des Kreisverbandes.

- (3) Solange kein berechtigtes Interesse entgegensteht, können aus nachvollziehbaren Gründen auch solche Personen, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb des Stadtkreises Stuttgart haben, auf ihren schriftlichen Antrag an den Kreisvorstand in den Kreisverband aufgenommen werden, sofern der Landesvorstand zustimmt.

§ 4 – Wechsel der Verbandszugehörigkeit

- (1) Doppelmitgliedschaften in Gebietsverbänden sind unzulässig; verlegt ein Mitglied seinen Hauptwohnsitz in das Gebiet eines anderen Verbandes, muss er diesen Wohnsitzwechsel in beiden Verbänden unverzüglich bekannt geben. Sofern es nichts Gegenteiliges beantragt, geht die Mitgliedschaft in den Verband über, in dessen Tätigkeitsgebiet der neue Hauptwohnsitz liegt.

§ 5 – Ende der Mitgliedschaft

- (1) Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Alternative für Deutschland erlischt auch die Mitgliedschaft im Kreisverband Stuttgart.
- (2) Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge oder sonstiger Zahlungen besteht nicht.

§ 6 – Organe des Kreisverbandes

- (1) Die Organe des Kreisverbandes sind
- a) der Kreisparteitag,
 - b) der Kreisvorstand.

§ 7 – Kreisparteitag

- (1) Das oberste Organ der Willensbildung des Kreisverbandes ist sein Kreisparteitag. Er besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Kreisverbandes, regelt alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und beschließt über alle wesentlichen Fragen, die in die Zuständigkeit des Kreisverbandes fallen. Insbesondere beschließt er über Programm und Satzung des Kreisverbandes, wählt den Kreisvorstand, nimmt dessen Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte entgegen und entscheidet über seine Entlastung.
- (2) Der Kreisparteitag findet wenigstens einmal jährlich statt. Davon unberührt bleibt die Einberufung außerordentlicher Kreisparteitage.
- (3) Der Kreisparteitag ist vom Vorstand unter Mitteilung des Ortes, der Zeit und der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von 3 Wochen einzuberufen. Eine Unterschreitung dieser Frist ist nur zulässig bei besonderer Dringlichkeit und zur Abwendung eines schweren Schadens; die verkürzte Frist darf nicht kürzer als eine Woche sein. Die Dringlichkeit und der drohende schwere Schaden sind in der Ladung zu begründen.
- (4) Das Protokoll des Kreisparteitages wird vom Kreisvorstand so schnell wie möglich nach dem Kreisparteitag an die Mitglieder schriftlich oder per E-Mail verschickt.

- (5) Die Ladung gilt als rechtskräftig bewirkt, wenn sie form- und fristgerecht als elektronisches Rundschreiben, soweit das Mitglied dem nicht widersprochen hat, an die jeweils letzte bekannte E-Mail-Adresse des zu Ladenden abgesandt wurde. Ist bei einem zu Ladenden keine E-Mail-Adresse bekannt oder hat das Mitglied der elektronischen Einladung widersprochen, dann gilt seine Ladung als bewirkt, wenn sie rechtzeitig in schriftlicher Form per Post oder Fax an ihn abgesandt wurde.
- (6) Der Kreisvorstand muss einen Kreisparteitag einberufen, wenn mehr als ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt. Kommt der Kreisvorstand dieser Pflicht nicht rechtzeitig nach und lädt den Parteitag nicht bis spätestens zum achten Sonntag nach Eingang des Verlangens in der Geschäftsstelle des Kreisverbandes, dann gilt dieser Kreisvorstand als geschlossen von seinem Amt zurückgetreten.
- (7) Anträge an den Kreisparteitag müssen beim Kreisvorstand spätestens 2 Wochen vor Beginn des Kreisparteitages eingereicht werden. Alle rechtzeitig zugegangenen Anträge müssen spätestens eine Woche vor Beginn eines Kreisparteitages zugänglich gemacht werden.
- (8) Mitglieder des Kreisverbandes haben Antrags-, Rede- und Stimmrecht.
- (9) Stimmrechte sind persönlich auszuüben und nicht übertragbar.
- (10) Die Parteitagsleitung kann Gästen das Wort erteilen, sofern der Kreisparteitag nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 8 – Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand ist Stimme und Gesicht des Kreisverbandes. Als Organ seiner Willensbetätigung führt er die Beschlüsse des Kreisparteitages nach Recht und Gesetz aus.
- (2) Er organisiert und koordiniert die politische Arbeit im Kreisverband. Weiter sind ihm vor allem die Führung der laufenden Geschäfte sowie die Aufsicht über die Geschäftsstelle des Kreisverbandes anvertraut. Er vertritt ihn gegenüber anderen Parteigliederungen und der Öffentlichkeit.
- (3) Der Kreisvorstand beschließt den jährlichen Haushalt des Kreisverbandes.
- (4) Der Kreisvorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Jeder Gebietsverband muss sich bei der Aufnahme neuer Mitglieder an die Richtlinien und Regeln halten, die von den höheren Gebietsverbänden vorgegeben sind.
- (5) Der Kreisvorstand koordiniert die Arbeit der möglicherweise später aufgebauten Bezirksverbände.
- (6) Der Kreisvorstand ist für die Berufung und Beauftragung eventueller Arbeitskreise zuständig.
- (7) Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Die Sprecher, stellvertretenden Sprecher, der Schatzmeister sowie der stellvertretende Schatzmeister sind die gesetzlichen Vertreter des Kreisverbandes gemäß §26 BGB; sie führen gemeinsam, jedoch mindestens zu zweit die Geschäfte. Die Sprecher repräsentieren den Kreisverband nach innen wie außen.

§ 9 – Wahl und Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand des Kreisverbandes besteht aus bis zu 2 Sprechern, aus bis zu 3 stellvertretenden Sprechern, 1 Schatzmeister, 1 stellvertretenden Schatzmeister, bis zu 5 Beisitzern und bis zu 1 Schriftführer. Die Anzahl bestimmt der Kreisparteitag vor der Wahl.
- (2) Der Kreisvorstand wird in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt.
- (3) Der Kreisvorstand erhält das Recht, bis zu 20 v.H. der gewählten Vorstandsmitglieder aus dem Kreise der Mandatsträger in der AfD ohne Stimmrecht zu kooptieren.

§ 10 – Rechenschaftsbericht und Rechnungsprüfer

- (1) Mindestens einmal im Jahr erstattet der Kreisvorstand Bericht über seine gesamte Tätigkeit seit dem letzten Rechenschaftsbericht.
- (2) Der Kreisparteitag wählt zwei Rechnungsprüfer, welche die Konto-, Kassen- und Buchführung des Schatzmeisters auf ihre buchhalterische Richtigkeit prüfen. Sie erstatten darüber dem Kreisparteitage Bericht und stellen den Antrag auf Entlastung in Finanzangelegenheiten.
- (3) Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand des Kreisverbandes oder einer seiner Untergliederungen angehören.
- (4) Die Rechnungsprüfung findet wenigstens einmal jährlich statt. Weiterhin muss bei Wechsel des Schatzmeisters eine Rechnungsprüfung stattfinden.

§ 11 – Kandidatenaufstellungen für Wahlen

- (1) Die Aufstellung von Kandidaten der Alternative für Deutschland für Wahlen zu öffentlichen Ämtern oder Mandaten findet in öffentlichen Aufstellungsversammlungen statt.
- (2) Stimmberechtigt in der Versammlung sind nur Mitglieder der Alternative für Deutschland, die Kandidaten in der öffentlichen Wahl, für die sie aufgestellt werden, auch wählen dürften. In der Ladung zur Versammlung sind die Stimmberechtigten ausdrücklich darauf hinzuweisen, für welche Wahlen zu öffentlichen Ämtern oder Mandaten die Kandidaten aufgestellt werden. Im Übrigen gelten für Form und Frist der Ladung die gleichen Regeln wie für die Ladungen zum Kreisparteitag.
- (3) Die Aufstellung der Kandidaten erfolgt nach demokratischen Grundsätzen in geheimer Wahl nach den gesetzlichen Regelungen.

§ 12 – Mandatsträgerbeiträge

- (1) Gewählte Mitglieder des Gemeinderates der Landeshauptstadt Stuttgart entrichten neben dem Mitgliedsbeitrag einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von acht von Hundert der Bemessungsgrundlage an den Kreisverband.
- (2) Bemessungsgrundlage des Beitrags nach Absatz 1 ist die durch die Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart festgeschriebene Entschädigung zuzüglich etwaiger Amts- und Funktionszulagen. Nicht zur Bemessungsgrundlage zählen variable Sitzungs- und Ausschussszulagen.
- (3) Die zu leistenden Mandatsträgerbeiträge sind jeweils zum Monatsende für den laufenden Monat fällig.
- (4) Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seine Beiträge als Mandatsträger nicht oder regelmäßig nicht fristgerecht nach Absatz 3 entrichtet.

§ 13 – Satzungsänderungen

- (1) Der Beschluss auf Änderung oder Ergänzung der Satzung erfordert die Zustimmung von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Offene Abstimmungen sind möglich.

§ 14 – Inkrafttreten und Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung tritt unmittelbar nach ihrer Annahme durch den Kreisparteitag in Kraft. Zugleich tritt die vorher gültige Satzung des Kreisverbandes außer Kraft.
- (2) Diese Satzung verliert ihre Gültigkeit an dem Tag, an dem eine andere Satzung in freier Entscheidung der Mitglieder des Kreisverbandes Stuttgart beschlossen worden ist.

§ 15 – Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Satzungsregelungen tritt diejenige wirksame und durchführbare Regelung der nächsthöheren Parteigliederung, deren Wirkung der Zielsetzung am nächsten kommt.